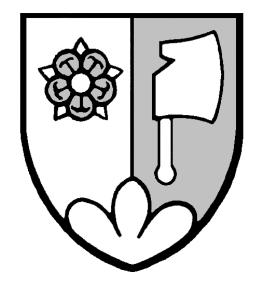
Organisationsverordnung (OgV)



der Einwohnergemeinde Häutligen

1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Organ	ationsverordnung (OgV) der Einwohnergemeinde Häutligen3
1.	Allgemeine Bestimmungen3
2.	Gemeinderat3
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen3
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen4
2.3	Ressorts 6
3.	Kommissionen7
4.	Verwaltung8
5.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr9
5.1	Allgemeines9
5.2	Unterschriftsberechtigung9
5.3	Eingehen von Verpflichtungen10
5.4	Anweisung zur Zahlung10
5.5	Erlass von Verfügungen10
5.6	Berichtwesen
Schlus	sbestimmung11
Anhan	I Ressorts des Gemeinderates12
Anhan	II: Kommissionen ohne Entscheidbefugnis17
Anhan	III: Abteilungen18

Organisationsverordnung (OgV) der Einwohnergemeinde Häutligen

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- **Art. 1** Diese Organisationsverordnung regelt
- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

- **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- ² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

Kollegialbehörde

- **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- ² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

- **Art. 4** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
- ² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicher weise nach einem Sitzungsplan, der jeweils im Dezember/Januar festgelegt wird.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich bei Bedarf zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Ein Ratsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Protokolle, Berichte und Anträge

Art. 7 ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Protokolle, Berichte und Anträge in schriftlicher Form.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

- a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),
- b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Akten

Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder liegen mindestens vier Tage vor der Sitzung im

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Sitzungszimmer auf. Wird eine Behördenlösung Geschäftsverwaltung (GE-VER) eingeführt, kann auf die Aktenauflage im Sitzungszimmer verzichtet werden.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

- Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
- ² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

- **Art. 12** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.
- ² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

- **Art. 13** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlüsse

Beschlussfähigkeit und Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

- ² Er beschliesst in der Sache über traktandierte Geschäfte.
- ³ Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.
- ⁴ In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).
- Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. nach Art. 66 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

lichkeit

Information der Öffent- Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

> ² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts, welche auf die 5 Gemeinderatsmitglieder aufgeteilt werden:

- a) Präsidiales
- b) Finanzen und Steuern
- c) Bau und Planung, Landwirtschaft und Forstwesen
- d) öffentliche Sicherheit
- e) Bildung
- f) Soziales, Kultur und Friedhof
- g) Energie, Strassenwesen und öffentlicher Verkehr
- h) Liegenschaften
- i) Abwasserentsorgung
- j) Wasserversorgung, Gewässer
- k) Kehrichtwesen

Zuweisung

Art. 22 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

- ² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.
- ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.
- ⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben

- Art. 23 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.
- **Art. 24** ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.
- ² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.
- ³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen

- Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.
- ² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

sionen

Nichtständige Kommis- Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

> ² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 27 ¹ Alle Kommissionen ausser die Rechnungsprüfungskommission werden vom Gemeinderat aufgrund des relativen Mehrs gewählt...

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information

Art. 30 ¹ Die Kommissionen stellen der Gemeindeverwaltung ihre Sitzungsprotokolle im Original zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren

Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

4. Verwaltung

Aufgabe

Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung besteht aus der Gemeindeschreiberei und der Ausgleichskasse.

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt.

Art. 34 Der Gemeindeschreiberei steht eine Leiterin oder ein Leiter vor. Leitung

Art. 35 ¹ Die Gemeindeschreiberei untersteht der Aufsicht des Gemeinde-Aufsicht

rats.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 **Allgemeines**

Zuständigkeitsbereiche Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz **Art. 37** Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

Kommissionen

Art. 39 Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR und weiteren Gemeindeerlassen.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber. Bei Verhinderung kommt der Art. 38 Abs. 2 zur Anwendung.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

Kreditkontrolle

Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

- f) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- g) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- h) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

2 Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- i) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- k) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 44 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern

- I) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
- m) das Visum nach Art. 43 richtig und
- n) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 45 Die Gemeindeschreiberei begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

5.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 46 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtwesen

Periodische Berichterstattung **Art. 47** ¹ Die Leiterin bzw. der Leiter der Gemeindeschreiberei hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte auf dem Laufenden.

- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- o) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- p) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- q) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat periodisch über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse **Art. 48** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 49 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. August 2025 die Organisationsverordnung mit Anhang I und II genehmigt. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren, widersprechenden Vorschriften.

Die Genehmigung wurde im Anzeiger Konolfingen Nr. 44 vom 30. Oktober 2025 und Nr. 45 vom 6. November 2025 publiziert.

Häutligen, 27. August 2025

Namens des Gemeinderates	
Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Sign. Nicole Gäumann	Sign. Angela Schneiter

Anhang I Ressorts des Gemeinderates

Ressort Präsidiales	
Aufgabenbereiche	 Vorbereitung der Gemeinderatssitzung mit Ratsbüro Leitung der Gemeinderatssitzungen Leiten der Gemeindeversammlung Personalwesen: Mitarbeitergespräche Kontakte: Bund, Kanton, Region, Nachbargemeinden, Verbände Information, Medien, Informatik Gemeindeentwicklung Abstimmungen und Wahlen Einwohner- und Zivilstandswesen, Siegelungswesen weitere Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind
Kommissionen:	– keine
Verwaltung:	 Gemeindeschreiberei
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet
Ressort Finanzen und S	iteuern
Aufgabenbereiche	 Finanzplanung Voranschlag Jahresrechnung Beratung der Behörden in Finanzfragen Steuern, amtliche Bewertung AHV-Zweigstelle Fremdmittelbeschaffung Vermögensverwaltung Besoldungen Pensionskasse Versicherungen Zahlungsverkehr Rechnungsstellung/Inkasso
Kommission	– keine
Verwaltung	Gemeindeschreiberei und externe Finanzverwaltung
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet

Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zu-
	geordnet
Ressort Bau und Planu	ng, Landwirtschaft- und Forstwesen
Aufgabenbereiche	- Baupolizei
	Baubewilligungen
	 Baukontrolle
	Natur- und Landschaftsschutz
	Öffentliche Anlagen
	- Raumplanung
	Beratung des Gemeinderates in Planungsfragen
	- Vermessungswesen
	LandwirtschaftForstwesen
	- FOISIWESEII
Kommissionen	– keine
Verwaltung	Gemeindeschreiberei und externe Bauverwaltung
Delegationen	Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zu-
	geordnet
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet
Ressort öffentliche Sich	nerheit
Aufgabenbereiche	Feuerwehr
	Zivilschutz
	– Militär
	Ausserordentliche Lagen
	Ortspolizeiwesen, inkl. Amts- und Vollzugshilfe sowie Costgowerho
	Gastgewerbe
Kommissionen	keine
Verwaltung	 Gemeindeschreiberei
Delegationen	Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zu-
	geordnet
Ctally conting to the second	Wind with a County I and
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugerdnet
	geordnet
Ressort Bildung	
Aufgabenbereiche	Kindergarten

	-
	Primarschule
	 Sekundarstufe 1
	 Berufsschulen
	 Musikschule
	 Erwachsenenbildung
	- Sport
	– броп
Kommissionen	Sahulkammission Häutligan
Kommissionen	 Schulkommission Häutligen
Man all and	
Verwaltung	Schulleitung, Schulsekretariat Primarschule
	 Gemeindeschreiberei
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zu-
	geordnet
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zu-
	geordnet
	9
December Coming to Multi-	u und Friedhof
Ressort Soziales, Kultu	r una Friednot
Aufgabenbereiche	 Kontakte zu den Regionalen Institutionen (Heime, Spi-
	täler, Spitex, Jugendfachstelle, Regionaler Sozial-
	dienst)
	- Altersfragen und -versorgung
	- Gesundheitsversorgung, Prävention
	- Kultur
	- Friedhofswesen
	- I fiedfiolsweself
V	IZ to a
Kommissionen	- Keine
Verwaltung	- Gemeindeschreiberei
	- Sozialdienst extern
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zu-
	geordnet
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zu-
C.G C C	geordnet
	gooranot
Francia Cinca	n und "ffentlichen Verliche
Energie, Strassenwese	n und öffentlicher Verkehr
Aufgabenbereiche	 Elektrizitätsversorgung, öffentliche Beleuchtung
	 Strassennetz (Ausbau und Unterhalt)
	Gemeindewerk
	 Öffentlicher Verkehr
Kommissionen	– Keine
Nonline 331011611	- I/CIIIC
	-

Verwaltung	- Gemeindeschreiberei		
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet 		
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet 		
Ressort Liegenschaften			
Aufgabenbereiche	 Öffentliche Anlagen Gemeindeeigene Liegenschaften inkl. Mietverträge Schulanlage 		
Kommissionen	- Keine		
Verwaltung	- Gemeindeschreiberei		
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet 		
Stellvertretung	Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet		
Ressort Abwasserentsorgung]		
Aufgabenbereiche	- Abwasser, Kanalisation		
Kommissionen	- Keine		
Verwaltung	- Gemeindeschreiberei		
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet 		
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet 		
Ressort Wasserversorgung, Gewässer			
Aufgabenbereiche	- Wasserversorgung		
	Wasserbau in öffentlichen Gewässern		
Kommissionen	- Keine		
Verwaltung	- Gemeindeschreiberei		

Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet
Ressort Kehrichtwesen	
Aufgabenbereiche	 Kehrichtentsorgung
Kommissionen	- Keine
Verwaltung	- Gemeindeschreiberei
Delegationen	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet
Stellvertretung	 Wird mittels Gemeinderatsbeschluss anfangs Jahr zugeordnet

Anhang II: Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

Derzeit keine Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

Anhang III: Abteilungen

Gemeindeschreiberei

Gemeindeschreiberei		
Aufgaben	Führen der Gesamtverwaltung	
Leiter / Leiterin	Gemeindeschreiber/in	
Stellen	Gemeindeschreiber/in	
Verfügungsbefugnisse	Kollektivunterschrift zu zweien. Die Regelung ist im Art. 38 der Organisationsverordnung beschrieben.	
Ausgabenbefugnisse	Verwendung der Voranschlagskredite Dulden Geschäfte keinen Aufschub: im Einzel- fall bis CHF 1'000.00	
Untergeordnete Stellen	Schulhauswart/in	
Stellvertretung		